

# Fehlzeitenregelung der Gymnasien für Erwachsene in Hannover



**HannoverKolleg**  
Gymnasium für Erwachsene



**AbendGymnasium**  
Gymnasium für Erwachsene in Hannover

## Grundsätze

Jeder Schüler/-in ist verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen (§ 58 Niedersächsisches Schulgesetz). Jedes Fehlen aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht selbst zu vertreten hat (z. B. Krankheit), ist dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.

Fehlzeiten von mehr als drei Tagen sind grundsätzlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) zu entschuldigen. Diese Bescheinigung ist der Schule unverzüglich zuzustellen.

Das Fehlen bei Klausuren oder an Präsentationsterminen (Referate u.a.) ist nur durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu entschuldigen.

Von diesen Regelungen abweichende Einzelfallentscheidungen sind nur nach Rücksprache mit den für die Jahrgangsstufe zuständigen Koordinatoren zu treffen.

Selbst zu vertretende Fehlzeiten sind unentschuldigt.

Pro Schulhalbjahr kann ein Schüler/eine Schülerin an zwei einzelnen Tagen sich selbst entschuldigen.

Als Fehltag gilt eine Fehlzeit ab zwei Unterrichtsstunden am Tag.

Verspätungen von mehr als 15 Minuten werden als eine Fehlstunde gerechnet.

## Konsequenzen – Benotung

Bei Fehlzeiten ab 25 % erhält (entsprechend EB-VO-AK § 8.13) der Schüler/die Schülerin eine schriftliche Mitteilung vom Fachlehrer über Umfang und Folgen seiner Fehlzeiten. Eine Kopie dieser Mitteilung erhält der Klassenlehrer bzw. Tutor, eine Kopie kommt in die Schülerakte.

Eine **Leistungsbewertung** erfolgt in folgender Weise:

Bei erhöhten Unterrichtsversäumnissen erfolgt die Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Fehlzeiten nach pädagogischem Ermessen.

Zwischen 40% und 60% (entschuldigter oder nicht entschuldigter) Fehlzeit können keine 05 Punkte in der Mitarbeitsnote erreicht werden.

Die in der linken Spalte stehende Regelung gilt auch für Abendgymnasiasten, die Ausbildungsförderung nach BAföG beziehen.

Bei über 60% (entschuldigter oder unentschuldigter) Fehlzeit ist die Note entsprechend § 8 (4) VO-AK auszuweisen:

Bei einem selbst zu vertretenden Grund Note „ungenügend“ bzw. 00 Punkte, bei einem nicht selbst zu vertretenden Grund des Fehlens in der Einführungsphase „nicht bewertbar“, in der Qualifikationsphase „nicht teilgenommen“, weil wesentliche Unterrichtsziele nicht erreicht worden sein können.

## Ausbildungsförderung nach BAföG

Bei mehr als zwei unentschuldigten Fehltagen pro Woche wird der Schüler/die Schülerin dem Amt für Ausbildungsförderung gemeldet.